

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kaiserslautern

zur Abwehr der von in der Stadt lebenden verwilderten Haustauben und von Wildtieren einschließlich Neozoen ausgehenden Natur- und Gesundheitsgefahren.

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 68 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung von 10.11.1993 (GVBl. Seite 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 23.09.2020 (GVBl. Seite 516), erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 04.04.2022 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Kaiserslautern folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Wildtiere im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind insbesondere Schwäne, Teichhühner, Wildtauben, Wildschweine, Rehe, Füchse, Marder, Wanderratten und nicht als Haustiere gehaltene Gänse, Enten und Fische.
- (2) Neozoen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind nicht gebietsheimische eingewanderte Tierarten wie zum Beispiel Nilgänse, Waschbären, Nutria, Bismarratten und Schmuckschildkröten.
- (3) Unter Stadtgebiet sind alle öffentlichen und privaten Grundstücke innerhalb der Stadtgrenzen zu verstehen.

§ 2 Gebote und Verbote

- (1) Verwilderte Haustauben und Wildtiere einschließlich Neozoen, dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.
- (2) Die Fütterung von Singvögeln und Haustieren im Stadtgebiet ist so vorzunehmen, dass dieses Futter von verwilderten Haustauben und Wildtieren nicht erreicht werden kann.
- (3) Müll- und Kompostbehälter sind so zu sichern, dass verwilderte Haustauben und Wildtiere keinen Zugang haben.
- (4) Der Vollzug von § 25 LJagdG i.V. mit der gem. § 51 LJagdG erlassenen Landesverordnung über die Fütterung und Kirmung von Schalenwild bleibt unberührt.
- (5) Behördlich genehmigte Futterstellen z.B. Taubentürme und Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zum Halten der unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Arten sind von dieser Vorschrift ebenfalls ausgenommen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 74 POG handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 verwilderte Haustauben oder Wildtiere einschließlich Neozoen im Stadtgebiet füttert;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Futter für Haustiere und Singvögel so ausbringt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtieren erreicht werden kann.
3. entgegen § 2 Abs. 3 Müll- und Kompostbehälter ungesichert und für verwilderte Haustauben oder Wildtiere zugänglich belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 74 Abs. 2 POG mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- € geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern in Kraft (§ 72 Abs. 2 POG).

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 72 Abs. 2 POG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kaiserslautern zur Abwehr der von verwilderten Haustauben und von Wildtauben ausgehenden Gesundheitsgefahren vom 18.12.2001 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 26.04.2022
Stadtverwaltung
Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister